

Hist. 2° 273

5 in Ms F 249

46

Ihrer
Königl. Maj. in Pohlen, ꝛc.

^{als}
Chur-Fürstens zu Sachsen,
_{ꝛc. ꝛc.}

Anderweites geschärfftes

WEDERT,

Wieder die

Verbotenen frembden

Werbungen

und wegen deren

DESERTEURS,

Ergangen

De Dato Dresden, den 30. Octobr. 1738.

Mit Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

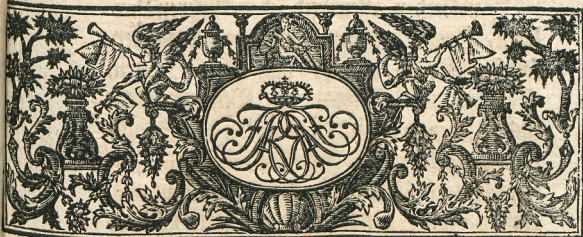
Dresden, gedruckt bey der verwitt. Königl. Hof-Buchdr. Stöckelin.

inf. d. 19. Febr. 1739.

14

Printed text on the reverse side of the book cover, including the title "DESERTOURS" and decorative flourishes. The text is mirrored from the front cover and is mostly illegible due to bleed-through.





SAN FRIEDRICH AUGUST, VON BRUNNEN
BRANDENBURG, KÖNIG IN POHLEN,

Groß-Herzog in Litthauen, zu Neuffen,
Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien,
Vollhinien, Podolien, Podlachien, Lieffland,
Smolensketen, Severien und Iſchernicovien, &c.
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, En-
gern und Westphalen, des Heiligen Römischen
Reichs Erzbischoff-Marschall und Chur-Fürst,
Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Weis-
sen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-
graff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu
Henneberg, Graff zu der Mark, Ravensberg,
Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein, &c.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Crenß- Haupt- und Amt- Leuten, Schößern und Berwaltern, Bürgermeistern und Rätchen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörffern, auch allen Unseren Unterthanen und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und lassen ihnen hiermit unverhalten seyn, welchergestalt zu Unsern grossen Mißfallen aus denen zeithero eingelangten Berichten und andern Uns zugekommenen Nachrichten wahrzunehmen gewesen, daß, derer wieder die verbotenen frembden Werbungen und derer Deserteurs halber unterm 2ten Septembr. 1709. 12ten Mart. 1718. 4ten Mart. 1719. 8ten Januar. 1724. 4ten Mart. 1727. 3ten Decembr. 1728. und 17ten Octobr. 1736. ins Land ergangenen Mandate, und darinnen angedroheten harten und empfindlichen Strafen, ohnerachtet, die Verleitung ein- und des andern von Unserer Miliz zur Desertion, wie auch die Verführungen und respectivè verbotenen Anwerbungen Unserer Unterthanen und Soldaten in frembde Dienste keinesweges unterblieben, sondern vielmehr hierunter obigen Berordnungen verschiedentlich entgegen gehandelt, insonderheit das Ubel der Desertion,

c 13

48
wie die tägliche Erfahrung gezeigt, durch lie-
berliche Weibes-Personen am meisten angespon-
nen und befördert worden, mithin allen vor-
benannten und anderen, in frevelhafter Hint-
anseß- und Ubertretung derer obangezogenen
so öftters ergangenen geschärfften Mandate,
immer mehr und mehr überhand nehmenden
böshafften Beginnen, auf das nachdrücklichste
zu steuern, die höchste Nothwendigkeit er-
fordert.

Dahero Wir dann Uns entschlossen, er-
melbte Mandate hierdurch zu wiederholen, zu
erneuern, auch respectivē in ein- und dem an-
dern zu schärffen. Ist demnach hiermit
Unser ernstler Wille, daß alle diejenigen, welche in
Unserm Chur-Fürstenthum, auch zugehöri-
gen sämtlichen incorporirten und andern Lan-
den, jemanden heimlich oder öffentlich, zu
werben, oder unter einigerley Vorwand aus jetzt
berührten Unsern Landen, mit Gewalt oder
List und Persuasion, zu entführen oder abzu-
hohlen, sich untersehen, oder zu solcher Wer-
bung, Beglod- und Ausführung derer Leute,
vorsätzlich und wissentlich Rath, Anschlag o-
der Hülffe leisten, oder sonst Vorschub und Be-
förderung beytragen, wenn sie schuldig befunden
worden, als Straßen- und Menschen-
Räuber, Störher der allgemeinen Ruhe und
des

des Land-Friedens, auch Verlezer Unserer Hoheit, angesehen und tractiret, und ohne alles Ansehen der Person und Qualicdt durch den Strang oder andre Art des Todes vom Leben gebracht, wenn das Delictum auf der Strafe verübet worden, oder andere Umstände mit einschlagen, außs Rad, andern zum Abscheu, gefochten, nichtweniger die heimliche frembde und einheimische Kundschafter und Brieff-Träger mit gleicher Straffe des Stranges belegt, oder, wenn die Mißhandlung nur in einem blossen conatu bestehet, die Verbrechenre zur Staupe gehauen, und sodann auf ihre Lebens-Zeit entweder auf den Festungs-Bau, oder ins Zucht-Hauß, gebracht werden sollen.

Hiernechst setzen und ordnen Wir, daß alle und jede, welche einen Soldaten zur Desertion verleiten, wenn sie gleich die Absicht, ihn in frembde Dienste zu bringen, nicht gehabt, an Pranger mit Anhängung einer Beschreibung ihres Unternehmens zu stellen, und zur Staupe zu schlagen, diejemigen aber, welche wissentlich und mit Vorsatz einen Delerteur auf der Flucht verheimlichen, oder ihm Schutz leisten, und fortheffen, oder dessen Montur, Pferde und andere mitgenommene Stücke kauffen, mit Festungs-Bau- oder Zucht-Hauß-Arbeit, auch der bloße conatus hierbey mit zeitiger Festungs-

Festungs- Bau oder Zucht- Haus- Straffe-
anzusehen.

Und ob Wir wohl im übrigen zu Unseren
Vasallen und Beamten, auch allen andern Ge-
richts- und Unter- Obrigkeiten, des gnädigsten
Vertrauens leben, daß sie ihres Ortes darbey
allenthalben ihre Pflicht und Schuldigkeit ge-
bührend beobachten, und von selbst, dem vor-
hin anbefohlenen stracklich nachzukommen, al-
len Ernst und Fleiß erweisen werden;

So wollen Wir doch auch dieselben hiermit
nochmahls ernstlich verwarnen und bedeuten, sich
hierunter, bey Vermeidung derer in Unserm
vorigen d. d. 17den Octobr. 1736. ausgelasse-
nen Mandate benimten Straffen, alles Unge-
bührnüsses und aller Saumseligkeit gänglich
zu enthalten, inmaßen denn Unsere ernste Mey-
nung dahin gehet, daß wiedrigen Falls nur
angeführte Straffen an denen der Contraven-
tion überführten Unter- Obrigkeiten, wenn sie
des Verbrechenß genugsam überführet, ohn-
nachbleiblich vollstrecket, und selbige, wenn es ei-
nen Deferteur betrifft, über die dießfalls ver-
würckte 400. Thlr. Geld- Buße, da sie es im
Vermögen haben, zu Bestellung zwey anderer
tüchtiger Mann angehalten, oder, da sie we-
der ein- noch das andere aufzubringen vermö-
gend, mit willkührlichen Gefängniß und Ein-
zie-

ziehung derer Gerichte ohne einige Dispensation
bestraffet werden sollen.

Wornach sich also jedermänniglich zu ach-
ten hat. Zu dessen Urtkund Wir, die-
ses von Uns eigenhändig unterschriebene an-
derweite Mandat unter Unserm vorgedruckten
Sangley = Secret ins Land zu publiciren, auch
jährlich einmahl von denen Sankten abzule-
sen, anbefohlen haben. So geschehen und ge-
ben zu Dresden, den 30ten Octobris, 1738.

AUGUSTUS REX.



Erasmus Leopold von
Berzdorff,

Johann Gottlob Otto, S.

[V. 18. 1832]

*mit. am 10. Aug. 1738. an den
Berzdorff, Letzt. d. 20. Febr. 1739.
L. S. Otto, S. 1832.
Johann Gottlob Otto*

~~Mss. Hist. F 243~~

Hist. 2° 273

1078





5 in Ms F 249

46

Ihrer
Königl. Maj. in Pohlen, &c.

als
Chur-Fürstens zu Sachsen,
&c. &c.

Anderweites geschärfftes

WEDER

Wieder die
Verbotenen frembden

Verbüngen

und wegen deren

ESERTEURS,

Ergangen

de Dato Dresden, den 30. Octobr. 1738.

... Pohl. und Chur-Fürstl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

... den, gedruckt bey der verwitt. Königl. Hof-Buchdr. Stöfelin.

p. J. 17. Febr. 1739.

